

Sanktionskatalog

Bio Landwirtschaft/Heumilch g.t.S.

Gilt für die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen idgF, Richtlinie "Biologische Produktion" idgF sowie die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2016 idgF

Was passiert, wenn bei der Kontrolle Mängel festgestellt werden?

Stufe	Sanktion	Folge
1	Abmahnung	Die Abmahnung wird meist mit einer Frist zur Behebung des Mangels vergeben.
2	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht	Diese Sanktion wird ebenfalls meist mit einer Frist zur Behebung des Mangels vergeben.
3	Zusatzkontrolle	Eine Bearbeitungsgebühr wird verrechnet. Eine Stichprobenkontrolle zur weiteren Überprüfung wird möglicherweise durchgeführt.
4	Ausschluss der betroffenen Warenpartie, des Betriebszweigs oder des Betriebs aus der Vermarktung mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage	In Absprache mit der zuständigen Behörde Kann zu <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Umstellungszeit • Rückstufung einer Partie • Rückstufung des Betriebes in die Umstellung • kostenpflichtige Zusatzkontrolle • verrechnen einer Bearbeitungsgebühr • weiteren Sanktionen durch die zuständige Behörde führen. Eine Bearbeitungsgebühr wird verrechnet.
5	Lösung des Kontrollvertrags	Ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Betrieb und Kontrollstelle. Die Behörde wird informiert.
Sanktion Behörde	Meldung an Behörde	Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Behörde laut Maßnahmenkatalog gem. EU-QuaDG. Kann zu weiteren Maßnahmen durch die zuständige Behörde führen. Eine Bearbeitungsgebühr wird ggf. verrechnet.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich gilt, dass auch bei kleineren Mängeln eine Wiederholung zu einer Verschärfung der Sanktion führen kann. Die von der ABG - Landwirtschaft verhängten Sanktionen unterscheiden sich von jenen der Förderungsabwicklungsstelle (AMA). Kontrollen der AMA können – wenn ein entsprechendes Vergehen vorliegt – zum Ausschluss aus der Bioförderung führen (auch wenn das Vergehen bei der Kontrolle durch die ABG - Landwirtschaft eine weniger schwerwiegende Sanktion zur Folge hätte)!

Anmerkung

Auf dem Kontrollbericht scheint – falls eine Sanktion verhängt werden muss – diese mit der jeweiligen Nummer (1 bis 5) auf. ABG - Landwirtschaft- KontrollorInnen haben die Aufgabe, verhängte Sanktionen und ihre Auswirkungen zu erklären. Jede verhängte Sanktion wird von SachbearbeiterInnen der ABG - Landwirtschaft nochmals geprüft und bestätigt oder korrigiert.